

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 28 (1921)

**Heft:** 8

**Artikel:** Unsere Seidentrocknungs-Anstalten und ihre Tätigkeit

**Autor:** Rüst, Ernst

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-627558>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen über Textil-Industrie

## Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

OFFIZIELLES ORGAN DES VERBANDES DER ANGESTELLTEN DER SCHWEIZER SEIDENINDUSTRIE (V. A. S.)

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROB. HONOLD, ÖRLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSLI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, Bahnhofstr. 61

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der Mitteilungen über Textil-Industrie, Zürich 7, Rämistrasse 44, entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Für das Ausland „ „ 8.—, „ „ 16.—

Nachdruck, soweit nicht untersagt ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

**Inhalt:** Unsere Seidentrocknungs-Anstalten und ihre Tätigkeit — Revision des schweizerischen Zolltarifs — Erhöhung des franz. Generaltarifs — Italien und die französischen Seidenzölle — Englische Zollpolitik — Geschäftslage im Rohseidenhandel in Brussa — Eingangszölle für Syrien — Umsätze der Seidentrocknungsanstalten — Die Lage in der schweiz. Wirkereiindustrie im Jahre 1920 — Die Krefelder Seidenindustrie im Jahre 1920 — Kampf in der badischen Textilindustrie — Organisation der französischen Seidenweberei — Die Stagnation in der Textilindustrie — Verbandstag der Leinenindustriellen — Die Geschäftslage auf dem Platze Calais — Lage in der Textilindustrie von Lodz und in der Tschechoslowakei — Die Wirtschaftslage Japans im Dezember 1920 — Krisenhafter Zustand in der spanischen Textilindustrie — Amerikan. Seidenindustrie — Schweizer. Mustermesse 1921 — Etwas über Fachbildemaschinen — Plauener Brief — Die Musterung der Bänder — Das Wasser in der Textilindustrie — Marktberichte — Verbands-Nachrichten

### Unsere Seidentrocknungs-Anstalten und ihre Tätigkeit.

Von Dr. ERNST RÜST

Professor an der kant. Handelsschule in Zürich.

(Nachdruck verboten.)

Die Seidentrocknungs- oder Konditionieranstalten (franz. Condition publique, ital. Stabilimento di stagionatura) bilden ein wichtiges Glied in der Seidenindustrie. Die Schweiz besitzt solche Anstalten in Zürich und Basel. Erstere wurde im Jahre 1847 errichtet. Sie ist die drittgrößte europäische Anstalt, die mit einem Jahresumsatz von etwa anderthalb Millionen Kilogramm gleich nach Mailand und Lyon kommt. Basel mit etwa 800,000 kg Jahresumsatz stellt sich als fünfte Anstalt hinter St. Etienne.

Die Hauptaufgabe der Seidentrocknungsanstalten besteht in der Bestimmung des Handelsgewichts der Seide. Die Seide gehört zu den stark hygroskopischen Stoffen, d. h., sie hat die Eigenschaft, aus der feuchten Luft Wasser anzuziehen, und zwar umso mehr, je feuchter die Luft ist. Bei trockener Luft gibt sie entsprechend wieder Wasser ab. Trotz des aufgenommenen Wassers erscheint die Seide äußerlich nicht feucht, selbst dann nicht, wenn der Wassergehalt 20—30% beträgt. Bei einer mittleren Luftfeuchtigkeit (65% relative Feuchtigkeit) zeigt die Seide einen Wassergehalt von etwa 11%. Durch das von der Seide aufgenommene Wasser findet selbstverständlich eine Gewichtsvermehrung statt, und da der Kaufmann nicht Wasser zum hohen Preis der Seide kaufen will, so muß der Wassergehalt der Rohseide jeweilen besonders bestimmt werden.

Die Rohseide wird in großen, bis 100 kg wiegenden Ballen in die Seidentrocknungsanstalt eingeliefert. Ein solcher Ballen hat zu Friedenszeiten einen Wert von 4—5000 Fr., während des Krieges aber bis zu 12,000 Fr. galt. Der Ballen wird auf einer Präzisionswage auf 10 g genau gewogen. Um Ablesefehler zu vermeiden, besitzt die Wage in einem verschiebbaren Laufgewicht eine Vorrichtung, die gestattet, das jeweilen eingestellte Gewicht auf eine eingeschobene Karte zu drucken. Der Ballen wird nach dem Wägen so rasch als möglich in einen der Seidentrocknungsanstalt gehörenden, mit ihrem Zeichen und einer Nummer versehenen Sack übergefüllt. Dabei wird eine Anzahl Seidenbündel für die Trocknungsproben gezogen. Diese Bündel werden möglichst gleichmäßig aus den äußeren und inneren Teilen des Ballens ausgewählt, um eine gute Durchschnittsprobe in bezug auf die Feuchtigkeit zu erhalten. Da die Luftfeuchtigkeit sich fortwährend ändert, zeigen die inneren und äußeren Teile des Ballens im allgemeinen nicht

den gleichen Feuchtigkeitsgehalt. Die Bündel, die aus einer größeren Zahl von Seidensträngen bestehen, sind schon während des Auspackens möglichst gleichmäßig in drei Abteilungen geteilt worden. Jetzt wird aus jeder Abteilung nochmals eine Mittelprobe gezogen, indem man aus jedem Bündel ein bis zwei Stränge auswählt, die nun zusammen das „Los“ bilden, das mindestens 300 gr wiegen soll. Entsprechend den erstgemachten drei Abteilungen werden drei Lose gezogen, die in drei Blechschalen gelegt und sofort zur Wägung gebracht werden. Unterdessen wird der leere Sack, die Tara, zurückgewogen, um aus der ersten und der zweiten Wägung das Nettogewicht des luftfeuchten Seidenballens feststellen zu können. Findet sich sogen. innere Tara vor, d. h. Baumwollfäden oder Bändchen, mit denen die Stränge zusammengebunden oder unterbunden sind, so wird sie von einem oder zwei Bündeln entfernt, auf einer genauen Wage gewogen und nach der Zahl der Bündel auf den ganzen Ballen berechnet.

Die drei gezogenen Lose werden unmittelbar nach der Auswahl durch zwei Angestellte auf Wagen, die bis auf 1 cg genau sind, gewogen. Die Doppelwägung findet statt, um Irrtümer zu vermeiden. Das Gewicht der beiden Wägungen muß bis auf 15 cg übereinstimmen. Zwei der gezogenen Lose werden in den Trocknungsapparaten vollständig getrocknet. Das dritte Los wird nur der Trocknung unterworfen, wenn der Unterschied im Gewichtsverlust zwischen den beiden ausgetrockneten Losen mehr als 1/3% beträgt. Die Trocknungsapparate sind stehende, doppelwandige Zylinder, durch die mittelst eines Zentrifugalgebläses ein warmer Luftstrom geblasen wird, dessen Temperatur 140° nicht übersteigen soll. In Zürich wird die Luft durch eine besonders gebaute elektrische Heizvorrichtung erwärmt, die ein genaues Innehalten der Temperatur gewährleistet. Die zu trocknende Seide wird in eine Blechtrommel gebracht, die einen durchbrochenen Boden und Deckel hat. Die Blechtrommel mit der Seide wird in dem Trocknungsapparat während 20 Minuten dem heißen Luftstrom ausgesetzt, der in der Minute 2 1/2 m<sup>3</sup> Luft durch den Zylinder führt. Hierauf wird durch eine Hebelumstellung der Luftstrom ausgeschaltet, die Trommel samt Seide mit einer Kette an den Wagebalken der über dem Trocknungsapparat befindlichen Wage gehängt, und auf Centigramm genau gewogen. Zum Ausgleich des Trommel- und Ketten-gewichts ist schon vorher die entsprechende Tara auf die Wagschale gelegt worden. Früher wog man die Seide nach einer Viertelstunde, ließ sie noch fünf Minuten im Trocknungsstrom und wog zum zweiten Male. Hatte das Gewicht nicht abgenommen, so war die Trocknung vollendet; sonst trocknete man nochmals fünf Minuten, bis keine Gewichtsabnahme mehr stattfand. Die Praxis hat

aber gezeigt, daß man unter den jetzt üblichen Bedingungen fast ausnahmslos das erste Mal zum Ziele kommt, sodaß das Verfahren durch ein internationales Abkommen festgelegt und die zeitraubende Doppelwägung abgeschafft wurde. Verbleibt die Seide länger als 20 Minuten in der hohen Trocknungstemperatur, so leidet sie Schaden; daß dies keine Kleinigkeit ist, ergibt sich daraus, daß die Seidentrocknungsanstalt Zürich jährlich etwa 22,000 kg Seide in ihre Apparate hängt.

Das im Trocknungsapparat festgestellte Gewicht heißt **Trockengewicht** oder **absolutes Gewicht** (franz. poids absolu, ital. peso assoluto). Aus dem durchschnittlichen Trockengewicht der beiden behandelten Lose wird das Trockengewicht des ganzen Ballens berechnet. Indem man zu dem Trockengewicht noch 11% hinzurechnet, erhält man das **Handelsgewicht** (franz. poids conditionné, ital. peso mercantile), nach dem die Seide vom Käufer bezahlt werden muß. Die getrockneten Proben werden in den mit Nummern versehenen Sack der Seidentrocknungsanstalt, in dem sich schon die übrige Seide befindet, zurückgebracht, der Sack wird mit Bleiverschluß verschlossen und geht mit dem zugehörigen Trocknungsschein, auf dem alle Wägungen der Anstalt und vor allem das Handelsgewicht verzeichnet sind, an den Käufer.

Häufig soll eine größere Anzahl Ballen derselben Seide für die gleiche Firma auf Feuchtigkeit geprüft werden. Wenn die Ballen längere Zeit auf demselben Lager aufbewahrt und daher denselben Feuchtigkeitsbedingungen ausgesetzt waren, so werden nur einzelne Ballen der Trocknung unterworfen; der Rest wird netto verwogen. Das Ergebnis der Nettoverwiegung wird mit Hilfe der Trockenproben der andern Ballen auf Trockengewicht umgerechnet.

Selbstverständlich wäre es richtiger, die Seide nach ihrem Trockengewicht zu handeln, da dann die unnötige Ausrechnung und der Zuschlag von 11% unterbleiben könnte. Da man aber die Seide früher ohne Trocknung verkaufte, so hätte bei Einführung des Trockengewichts der Seidenpreis plötzlich um 11% steigen müssen, um für die gleiche Menge Seide den nämlichen Geldwert zu erhalten wie vorher. Vor dieser plötzlichen, wenn auch nur scheinbaren Preisänderung ist der Handel zurückgeschreckt, und da man sich damals nicht die Mühe der nötigen Aufklärungsarbeit geben wollte, blieb man bis jetzt bei diesem unzweckmäßigen Verfahren.

(Fortsetzung folgt.)

## Import - Export

**Revision des schweizerischen Zolltarifes.** Die Arbeiten für die Revision bzw. die Erhöhung des schweizerischen Gebrauchs-Zolltarif schreiten rüstig vorwärts. Die vom Bundesrat bestellte besondere Kommission, bestehend aus den Nationalräten Dr. A. Frey (Schweizer Handels- und Industrieverein) und P. Mosimann, Prof. Dr. Laur (Schweiz. Bauernbund), Dr. Eichmann (Chef der Handelsabteilung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartements), sowie einem Vertreter der Schweiz. Oberzolldirektion hat auf Grund der von den verschiedenen Verbänden eingereichten Vorschläge eine erste Liste für die neuen Ansätze ausgearbeitet. Angesichts der widerstrebenden Interessen, die sich natürlich unmöglich alle ausgleichen lassen, haben einige dieser vorläufigen amtlichen Vorschläge vielfach enttäuscht. Zur gegenseitigen Aufklärung sowohl, wie auch um den beteiligten Gruppen und Verbänden die Schwierigkeiten einer Revision vorzuführen, und um bei gegenseitiger Aussprache womöglich doch ein Einverständnis zu erzielen, sind nun im Laufe der vergangenen Wochen Delegierte der Interessen-Vertretungen nach Bern berufen worden. Die Verhandlungen dürften im allgemeinen gezeigt haben, daß zwar wohl der Wunsch besteht, durch eine Erhöhung der schweizerischen Gebrauchszölle der Wertsteigerung Rechnung zu tragen und dem Bunde größere Geldmittel zuzuführen, daß jedoch weitergehende Ansprüche nicht berücksichtigt werden können. Industrie- und Gewerbegruppen,

die infolge der Valutaverhältnisse oder einer Ueberschwemmung durch ausländische Erzeugnisse besonders leiden, werden für die Wahrung ihrer Interessen auf die außerordentlichen Maßnahmen des Bundesrates, nämlich Einfuhrverbote und Einschränkungen verwiesen. Der besonderen Lage der schweizerischen Exportindustrie, der weder mit Zollerhöhungen noch mit Einfuhrverboten gedient ist, und für welche die Revision des Tarifs nach oben nur eine neue Belastung im internationalen Wettbewerb bedeutet, wird in der Weise Rechnung zu tragen gesucht, daß die Zölle für die von ihr benötigten Rohstoffe möglichst niedrig belassen werden und zwar auch dann, wenn dadurch gewisse Mißverhältnisse in der Tarifierung entstehen, und wenn die Interessen der solche Rohstoffe liefernden schweizerischen Industrien etwas hinten gesetzt werden müssen. In dieser Beziehung bietet die Revision des Zolltarifes besondere Schwierigkeiten, und es lassen sich dabei auch Härten nicht vermeiden. Gewisse Enttäuschungen erleiden auch diejenigen Industrien, die während der Kriegszeit entstanden oder eine außergewöhnliche Entwicklung genommen haben und sich nunmehr ihrer früheren Absatzmöglichkeiten im Auslande beraubt sehen und sich durch hohe Eingangszölle wenigstens den Inlandmarkt sichern wollen. Es ist einleuchtend, daß auf solche außergewöhnliche Verhältnisse nicht besondere Rücksicht genommen werden kann, wie es überhaupt sicherlich nicht im allgemeinen schweizerischen wirtschaftlichen Interesse liegt, die Industrie durch künstliche Mittel zu erhalten und groß zu ziehen.

Bei der Textilindustrie galt es u. a. die Interessen der Baumwollgarne und Gewebe verbrauchenden Fabrik denjenigen der Baumwollspinner, Zwirner und Weber gegenüber abzuwägen. Es ist dies in einer gemeinsamen Aussprache geschehen, wobei von hüben und drüben Opfer verlangt wurden. Die in der Hauptsache auf die Ausfuhr angewiesene Stickerei- und Seidenindustrie muß bei Baumwollgarnen und Geweben zwar erhebliche Zollerhöhungen in Kauf nehmen, doch werden die neuen Zölle bei weitem nicht an diejenigen des Auslandes herantreiben. Dafür lehnt allerdings die schweizerische Zollverwaltung die Einführung von Zollrückvergütungen bei der Ausfuhr (draw backs), wie solche in andern Ländern bewilligt werden, ab. Die Erhöhung der Zölle auf den Fertig-Erzeugnissen, die übrigens im Vergleich zu den Zollsätzen des Auslandes eine mäßige ist, bietet diesen Exportindustrien natürlich keinerlei Entgelt für die Verteuerung der Rohstoffe und die durch die Zollrevision im allgemeinen bedingte, etwelche Steigerung der Kosten der Lebenshaltung. Bei der Seidenindustrie liegt die Hauptschwierigkeit in der Festsetzung eines neuen Tramenzollens, indem die Seidenweberei für dieses Rohmaterial, das sie zum größten Teil aus dem Auslande bezieht, eine Zollbelastung ablehnt, die schweizerische Tramenzwirner jedoch einen Zollschutz fordert, insbesondere mit dem Hinweis auf die unter viel günstigeren Bedingungen arbeitenden italienischen und französischen Zwirnerereien. In den gemeinsamen Verhandlungen konnte ein Einverständnis nicht erzielt werden.

**Erhöhung des französischen Generaltarifs.** Durch Dekret vom 28. März 1920 hat die französische Regierung eine Erhöhung der Ansätze des Generaltarifs vom 11. Januar 1892 vorgenommen. Für die wichtigeren Positionen der Seidenkategorie lauten die neuen Zölle folgendermaßen:

T.-No.		neuer Ansatz	alter Ansatz
		per 100 kg	
379	Garne aus Floretseide, roh, gebleicht, einfach, auf das Kilogramm messend:		
	80,500 m oder weniger	Fr. 300.—	95.—
	mehr als 80,500 m	„ 480.—	150.—
	Gezwirnt:		
	80,500 m oder weniger	„ 340.—	120.—
	mehr als 80,500 m	„ 500.—	195.—
	Gefärbt: Zuschlag	„ 200.—	75.—
380	Näh- und Stickseiden:		
	roh	„ 1,200.—	400.—
	gefärbt	„ 1,200.—	600.—
381	Garne aus Floretseiden-Abfall:		
	einfach	„ 100.—	35.—
	gezwirnt	„ 120.—	40.—
381bis	Kunstseide:		
	rein, einfach, roh	„ 2,000.—	750.—
	rein, einfach, gefärbt	„ 2,600.—	975.—
	gezwirnt	„ 2,600.—	975.—
433	Gewebe aus Seide, Floretseide und Baumwolle	„ 1,488.—	490.—